

Generelles Lotterie-Reglement für gedruckte Lose der Swisslos Interkantonalen Landeslotterie

Dieses Reglement gilt für die gedruckten Lose der Swisslos Interkantonale Landeslotterie im folgenden Swisslos genannt. Das Reglement liegt bei jeder Verkaufsstelle auf und wird auf der Internetseite www.swisslos.ch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Allgemeines

Art. 1

Die Swisslos, der die Kantone Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Zug und Zürich sowie das Fürstentum Liechtenstein angeschlossen sind, führt Lotterien mit gedruckten Losen durch. Der Reinertrag aus diesen Lotterien wird unter den beteiligten Kantonen gemäss den Statuten der Swisslos verteilt.

Art. 2

Die Swisslos verfügt über die notwendigen Bewilligungen für die Durchführung der Lotterien gemäss «Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten» vom 8. Juni 1923 sowie die entsprechenden kantonalen Vorschriften.

Art. 3

Der Vertrieb der Lose erfolgt ausschliesslich durch die Swisslos. Die Swisslos unterhält dazu ein Netz von autorisierten Verkaufsstellen. Der Handel mit Losen ist Dritten untersagt.

Art. 4

Die Lose werden verschlossen verkauft. Alle Lotterien sind mit Buchstaben und/oder Ziffern so bezeichnet, dass sie eindeutig und unzweifelhaft bestimmt werden können.

Art. 5

Dieses Reglement liegt an jeder Verkaufsstelle auf. Zusätzlich zum vorliegenden Reglement sind bei der Swisslos und auf deren Internetseite www.swisslos.ch die Reglemente der einzelnen Lotterien hinterlegt. Bei Unklarheiten bezüglich Losen sind dieses Reglement sowie die Reglemente der einzelnen Lotterien massgeblich. Mit dem Kauf des Loses akzeptiert der Loskäufer das Lotterie-Reglement sowie die Reglemente der einzelnen Lotterien als allein massgeblich.

Art. 6

Die Swisslos führt die Ziehungen unter Aufsicht der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) oder einer von der Comlot beauftragten Aufsichtsbehörde durch.

Einlösung der Lose

Art. 7

Die Verfallfrist der Lose beträgt mindestens sechs Monate seit der Ziehung. Die Einlösefrist für sämtliche Gewinne beträgt sechs Monate vom letzten Verkaufstag an gerechnet. Der letzte Verkaufstag ist auf den Losen aufgedruckt.

Art. 8

Geldgewinne werden gegen Abgabe der entsprechenden Gewinnlose in bar ausbezahlt. Gewinne bis und mit Fr. 200.– werden direkt bei der Losverkaufsstelle in bar ausbezahlt oder können bei der Swisslos eingelöst werden.

Gewinnlose über Fr. 200.– werden von der Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4052 Basel (Postadresse: Postfach 4002 Basel) entgegengenommen und durch die Swisslos ausbezahlt.

Bei der Auszahlung von Gewinnbeträgen über Fr. 1000.– wird die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen. Diese kann jedoch mit dem Auszahlungsbeleg in vollem Umfang zurückgefordert werden.

Art. 9

Für Naturalgewinne wird der entsprechende Bezugsschein ausgehändigt. Die Swisslos übernimmt keine Gewähr für den Bestand der Bezugsscheine. Die Sach- und Rechtsgewährleistung für die Naturalgewinne durch die Swisslos ist generell ausgeschlossen.

Art. 10

Nicht oder verspätet zur Einlösung vorgewiesene Gewinne verfallen zugunsten des Lotteriezweckes.

Art. 11

Der Besitzer (Inhaber) eines Gewinnloses gilt gegenüber der Losverkaufsstelle sowie der Swisslos als dessen rechtmässiger Eigentümer und Gewinner. Verlorengegangene sowie beschädigte oder zerrissene Lose, deren Gewinn nicht einwandfrei feststellbar ist, werden nicht anerkannt.

Art. 12

Lose mit der Möglichkeit zur Teilnahme an einem Zusatzspiel sind zur entsprechenden Zusatzverlosung einzusenden. Die Einsender erklären sich mit den entsprechenden Spielreglementen einverstanden. Nicht oder ungenügend frankierte Einsendungen werden von der Verlosung ausgeschlossen.

Rechtsweg und Gerichtsstand

Art. 13

Für die Swisslos ist das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt ausschliesslicher Gerichtsstand.

Dieses Reglement gilt ab 1. Januar 2013 und ersetzt ab diesem Zeitpunkt dasjenige vom 1. Januar 2009.